

Kundmachung.

Um die gesammte Bevölkerung vor Verlust zu schützen, welcher nach den neuen Bankstatuten die Eigenthümer einberufener Noten im Falle des Termins = Versäumnisses bedroht, und dessen Gefahr insbesondere hinsichtlich der Konventions = Münz = Banknoten schon sehr nahe gerückt ist, werden nachstehende Punkte zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. Jänner 1867 angefangen ist die Bank nicht mehr verpflichtet, die auf Konventions = Münze lautenden Banknoten einzulösen oder umzutauschen.

Wegen des Umtausches dieser Banknoten hat man sich längstens bis Ende 1866 schriftlich an die Bankdirektion in Wien zu wenden.

2. Die Banknoten zu 10 fl. österr. Währung mit dem Datum vom 1. Jänner 1858 und rothen Druck werden nur noch bis Ende September 1865 von allen Bankkassen (auch in den Kronländern) angenommen. Vom 1. Oktober 1865 angefangen wird man sich wegen des Umtausches gleichfalls schriftlich an die Bankdirektion in Wien zu wenden haben.

K. k. Finanz - Direktion für Krain. Laibach am 20. Mai 1865.

1865 20/5

8888 3

Trav: L. L. kai 1868

Handwritten text, possibly a title or address, appearing as a mirror image.

No. 14

Main body of handwritten text, appearing as a mirror image of the reverse side of the page. The text is dense and covers most of the page area.